

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

22.01.2020

Hinwe	Hinweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB				
	1a, 2a, etc .= Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB				
Nr.	Träger öffentlicher Be-	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben		
	lange/Private Einwän-		Abwägung/Beschlussempfehlung		
	der/in				

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4. (1) u. § 4 (2) BauGB)

1	Landkreis Osnabrück	Regionalplanung:	
	Fachdienst Planen und	Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine generellen Bedenken	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bauen	gegen die geplante Sonderflächenausweisung (hier: Schulische und	· ·
	Am Schölerberg 1	frühkindliche Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in	Die Begründung wurde mit folgendem Text ergänzt:
	49082 Osnabrück	der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft).	
		Ergänzend zu Punkt 3 der Begründung zur Flächennutzungsplanän-	"Den Geltungsbereich überlagern Vorsorgegebiete wie das Vorsorgegebiet für
	Schreiben v. 15.07.2019	derung weise ich auf die den Änderungsbereich überlagernden Vor-	Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie für
		sorgegebiete hin. So sollen ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP	Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirt-
		2004 D 3.8 04), für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie für Land-	schaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) und für Landwirtschaft aufgrund beson-
		wirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen	derer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03)."
		landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) und für Landwirt-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		schaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP	Ferner ist anzumerken, dass die zukünftige Nutzung in Form einer landwirt-
		2004 D 3.2.03) überplant werden. In Vorsorgegebieten sind entge-	schaftlichen Hofschule den Ausweisungen eines Vorsorgegebietes für die Land-
		genstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausge-	wirtschaft bzw. der Erholung nicht entgegensteht, da entsprechende Festset-
		schlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung beson-	zungen im Bebauungsplan getroffen worden sind.
		deres Gewicht; er kann im Einzelfall zurücktreten, wenn neu hinzu-	
		tretende konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangig zu bewer-	
		ten sind.	
		Des Weiteren weise ich hinsichtlich der geplanten Nutzung des Stan-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		dortes für schulische Zwecke auf das Ziel D 3.7 05 des RROP 2004	
		für den Landkreis Osnabrück hin, nach welchem einerseits die woh-	
		nortnahe Schulversorgung andererseits die qualitative Weiterent-	
		wicklung der Schulformen zu beachten ist. Ebenso wäre der Grund-	
		satz des LROP 2017, Kapitel 2.2 Ziffer 01, Satz 4 zu beachten, wo-	
		nach öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge	
		für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfer-	
		nung vorgehalten werden solle. Unter dem Aspekt, dass an dem hier	
		geplanten Standort eine Bildungseinrichtungen mit ökologischen	
		Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft	
		angedacht ist, ist der dezentrale Standort als vertretbar anzusehen.	



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 15.07.2019	Bauleitplanung: Bei der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für einen Angebotsbebauungsplan, werden von Seiten des Landkreises hohe Ansprüche an die materiellen Inhalte gestellt. Die Prüfung von Standortalternativen ist aufzuarbeiten und fehlt bisher vollständig. Das Schutzgut "Fläche" gem. § 1 Abs. 6 Buchstabe a BauGB ist in der Begründung bisher unberücksichtigt. Zumal vor dem Hintergrund der Planung einer Schule für Nachhaltigkeit und zur "Förderung der Landschaftspflege und Naturschutz" sind die materiellen Belange des BauGB, die Bodenschutzklausel sowie der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" maßgeblich zu beachten. Es ist zu erörtern warum die Schule an diesem Standort ermöglicht werden soll und ob nicht auch Alternativen im Innenbereich genutzt werden können.	Einer Untersuchung von Standortalternativen bedurfte es bei diesem Proje nicht. Sie wäre auch nicht zielführend gewesen, da eine derartige Schule nandwirtschaftlichem Schwerpunkt nur an einem Standort zu realisieren ist, wentsprechend eine ökologische Landwirtschaft seit Jahren betrieben wird un nunmehr durch schulischen Unterricht weiter gefördert werden soll. Ferner sie entsprechende umliegende Flächen erforderlich auf denen die reine Lehre ur gesetzt werden kann. Hinzu kommt, dass sich alle benötigten Flächen im Eigentum des zukünftige Betreibers der freien Hofschule befinden. Dieser Standortvorteil ist bei der Sche nach geeigneten Grundstücken an Alternativstandorten sowie in Bezug amöglicherweise langdauernde und schwierige Grunderwerbsverhandlung und die eingesparten Grunderwerbskosten nicht zu schlagen.
		Unter Hinweis auf § 6 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB wird auch in Bezug zum geplanten B-Plan Nr. 167 und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Löschung aus dem LSG durch den Landkreis Osnabrück zu erfolgen hat. Eine Befreiung von den Regelungen des LSG wird für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 BauGB für nicht ausreichend erachtet. Auch die bisherigen Ausführungen in der Begründung zu Alternativenprüfung und Standortwahl, Nutzungskonzept und Erreichbarkeit des Planungsgebietes sind nicht ausreichend	Der Auffassung des Landkreises in Bezug auf die Löschung des Plangbiets aus dem LSG wird gefolgt. Die Stadt Bramsche hatte zunächst die Befreiung von den Regelungen der LS Verordnung über einen Befreiungsantrag angestrebt. Als Ergebnis eines Erör rungsgesprächs beim Landkreis Osnabrück am 07.08.2019 hält der Landkreine Befreiung gem. § 6 Abs. 3 von der LSG-Verordnung für nicht möglich. Na Auffassung des Landkreises ist eine Überlagerung eines LSG mit einem Bebaungsplan nicht rechtssicher, so dass eine Herausnahme des Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem LSG notwendig ist. Die Stadt Bramsche ste vor diesem Hintergrund beim Landkreis Osnabrück einen Löschungsantrag zieherausnahme des Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Löschung antrag ist beim Landkreis eingereicht, so dass das erforderliche Verfahren anden Weg gebracht wurde.



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	hme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2 Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 15.07.2019	Untere Wasserbehörde: Abwasser: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umweltbericht ist auf die Abwasserentsorgung einzugehen. • Ändern sich die Einwohnerwerte? • Reicht die Kapazität der Abwasserreinigungsanlage aus? Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.	Folgender Text wurde in die Begründung aufgenommen: "Inwieweit sich die Einwohnergleichwerte in Zukunft erhöhen werden, kann de zeit noch nicht genau prognostiziert werden. Die Ermittlung dieser Werte wir Bestandteil der zukünftigen Bauantragsverfahren sein. Das vorhandene Dre kammersystem ist allerdings bereits sehr großzügig ausgelegt. Die Einbaufirm Jübner GmbH - An der Aue 130 - 49453 Barver hat zwischenzeitlich mitgeteil dass die vorhandene SSB Technik (sequentielles stabilisierendes Belebungs verfahren - eine aerobe sequentielle Abwasserreinigungsanlage mit integrierte Schlammstabilisierung) modular und sukzessive erweiterbar ist und sie dies insofern an die zukünftigen Anforderungen anpassen kann. Dem Bedarf en sprechend können z.B. weitere Klärbehälter jederzeit hinzugefügt werden. Die Wasserqualität wird zudem regelmäßig durch die Firma Jübner GmbH übe prüft. Die aktuellen Wasserproben belegen, dass die Anlage den aktuellen Ar forderungen gewachsen ist." Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt und eine Ausfertigung der Baulei planung übersandt.
1a	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen u. Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 13.01.2020	Regional- und Bauleitplanung Betreffend der geplanten Nutzung des Standortes für schulische Zwecke weise ich erneut auf das Ziel D 3.7 05 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück hin, nach welchem einerseits die wohnortnahe Schulversorgung andererseits die qualitative Weiterentwicklung der Schulformen zu beachten ist. Ebenso wäre der Grundsatz des LROP 2017, Kapitel 2.2 Ziffer 01, Satz 4 zu beachten, wonach öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für	Es wird auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden solle. Zwar ist unter dem Aspekt, dass an dem hier geplanten Standort eine Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft angedacht ist, der dezentrale Standort als vertretbar anzusehen. Ob allerdings, wie in der Abwägung erläutert, die Standortwahl alternativlos war, mag differenziert gesehen werden. Unter Einbeziehung der bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes des LROP 2017, Kapitel 2.2 Ziffer 01, Satz 4, wonach öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden sollen, hätte eine Untersuchung theoretisch auch einen ortsnäheren, ÖPNV angebundenen Standort hervorbringen können. Die von Seiten der Bauleitplanung in der Stellungnahme vom 15.07.2019 gern. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Belange und geforderte Inhalte wurden entweder in die Planunterlagen eingearbeitet oder in der Begründung erörtert. Dies wird von hieraus zur Kenntnis genommen.	Manustrian above a
		Dementsprechend bestehen gegen die 38. Änderung des Flächen- nutzungsplanes keine weiteren Bedenken. Es wird darauf hingewie- sen, dass die Genehmigung gem. § 6 BauGB frühestens nach er- folgter Löschung aus dem LSG erfolgen kann. Untere Naturschutzbehörde: Artenschutz Auf Grundlage des faunistischen Gutachtens, welches den Ausle- gungsunterlagen beigefügt ist und Eingang in den Umweltbericht gefunden hat, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		grundsätzlich als unbedenklich einzustufen. Um den in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Verbotstatbestand (Zerstörung von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten) nicht zu	Der Forderung wird nachgekommen sobald ein Bauantrag für das neue Schugebäude gestellt wird.



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hinwe		hmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahrer hme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2	
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		aktivieren, fordere ich, analog zu den Empfehlungen des faunistischen Gutachtens, das Aufhängen von 4 Nistkästen für den Gartenrotschwanz sowie von 7 Koloniekästen für den Haussperling. Die Kästen sind vor Durchführung der Baumaßnahme an geeigneter Stelle durch eine fachkundige Person (z.B. Biologin/Biologe) anzubringen bzw. von dieser fachlich zu begleiten. Die Durchführung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.	Die Forderung wurde in die Begründung übernommen. Die Durchführung der Umsetzung wird von einer fachkundigen Person begleitet und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.
		Sofern Gehölze zur Baufeldvorbereitung gerodet werden, hat dies im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Etwaige Höhlenbäume sind vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel durch eine fachkundige Person (s. o.) zu überprüfen. Darüber hinaus hat die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Wanderzeiten der Amphibien zu erfolgen. Dies umfasst den Zeitraum von März bis Mai.	Ein entsprechender Hinwies ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen worden. Der Hinweis findet Beachtung.
		Vermeidung, Ausgleich und Ersatz Die vorgesehenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind per Grundbucheintrag (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Die Ausgleichsflächen sind, sofern an intensiv genutzte Flächen (z. B. Acker) angrenzend, beispielsweise durch Eichenspaltpfähle in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Bezüglich des im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen verwendeten Pflanzmaterials sowie des Saatgutes ist anzumerken, dass ausschließlich gebietsheimische Gehölze sowie entsprechendes Regio-Saatgut (zertifiziert nach RegioZert oder vww) zu verwenden ist.	Ein entsprechender Hinwies ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen worden. Der Hinweis findet Beachtung bei der Ausführung.
2	Deutschland Telekom GmbH Technik Nieder- lassung Nord, PTI12 Gerhard Theiling Fachreferent Linientech- nik	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben v. 16.07.2019	Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekom- munikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Plan- auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Tele- kom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.	Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern findet statt.
		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung wird durchgeführt.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 12.07.2019	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).	Die Anregungen werden beachtet.
		Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.
		Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

22.01.2020

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.
		Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
		Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine sowie Tonstein und Schluffstein aus dem Mittleren Jura (Bajocium). Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsbereich in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung. Folgender Text wurde in die Begründung aufgenommen: "Im Untergrund des Änderungsbereichs liegen nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine sowie Ton- und Schlufstein aus dem Mittleren Jura (Bajocium). Wasserlösliche Gesteine liegen in sgroßer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Vekarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Der Änderungsbereich ist der Erfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet. Es besteht formal praktisch keine Erfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunde kundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Im Änderungsbereich steht tei weise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hie bei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind di gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zurüfen und festzulegen.

Hinweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be-	hme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2 Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben
141.	lange/Private Einwän- der/in	Otenanghamne	Abwägung/Beschlussempfehlung
		nungsbereich teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrund-erkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	gentümer zu erstellen. Dieser Hinweis wurde zwischenzeitlich an den Eigentümer weitergegeben." Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.
3a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 13.01.2020	Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 12.07.2019 (Zeichen: L 3.3-L68503-03_02-2019-0077-Möh) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der NOWEGA GmbH Nevinghoff 20 48147 Münster	Siehe Abwägung zu 3.
		Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflan-	Der Hinweis wird beachtet. Die beiden Hochdruck-Erdgasleitungen einschlie lich ihres Schutzstreifens sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans breits nachrichtlich eingetragen worden.



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hinwe		hmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahrer hme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2	
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		zenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	
4a	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Aussenstelle Bersen- brück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück Schreiben v. 06.01.2020	Der Planbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 "Gemeinschaftsstiftung Hof Pente" der Stadt Bramsche liegen im Ortsteil Pente etwa 500 m östlich der Bundesstraße 68 "Osnabrücker Straße". Nördlich und östlich schließen Waldflächen, westlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Planbereich an. In dem etwa 3,45 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167, der bis auf eine öffentliche Straßenverkehrsfläche identisch mit dem Planbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (3,15 ha) ist, befindet sich ein nach Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaftender landwirtschaftlicher Betrieb, sowie ein Waldkindergarten und eine Großtagespflege. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Standortes um einen Hofkindergarten, eine freie Hofschule und einen berufsschulischen Bereich zu schaffen, soll das Plangebiet überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Schulische und frühkindliche Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft" sowie im nördlichen Bereich als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt werden. Dem entsprechend erfolgt im Bebauungsplan die Ausweisung als "Sonstiges Sondergebiet" (SO) mit der Zweckbestimmung "Schulische und frühkindliche Bildungseinrichtungen mit ökologischem Schwerpunkt in der Landwirtschaft" (SO)), "Schul- und Seminareinschwerpunkt in der Landwirtschaft" (SO)), "Schul- und Seminareinschwerpunkt in der Landwirtschaft" (SO 1), "Schul- und Seminarein-	Kenntnisnahme



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

٧r.	Träger öffentlicher Be-	hme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2 Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben
	lange/Private Einwän-	otonang.ramme	Abwägung/Beschlussempfehlung
	der/in		
		Wohn- und landwirtschaftliche Nutzungen" (SO 2), "Landwirtschaftli-	
		che Nutzungen" (SO 3 und 4) sowie "Nutzungsbezogene Verkehrs-	
		und Freiflächen sowie Bedarfsstellplätze" (SO 5). Der nördliche Teil-	
		bereich soll als private Grünfläche ausgewiesen werden.	
		Aus forstlicher Sicht sollten bauliche Anlagen im Planbereich aus Si-	Der überbaubare Bereich für den Neubau des Schulgebäudes liegt außerh
		cherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durch-	des geforderten Mindestabstandes von 30m zur Waldgrenze (SO1 und SC
		schnittliche Baumlänge) zum östlich angrenzenden Wald einhalten.	Lediglich bei den überbaubaren Flächen im Bestand kann der geforderte M
		Sollte das aus planerischen und/oder bautechnischen Gründen nicht	destabstand von 30 m nicht eingehalten werden (SO2 und SO3).
		möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen	
		von Schadenersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch	Im Verfold wird mit dem zuetändigen Förster Kentekt aufgenommen um e
		herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Be-	Im Vorfeld wird mit dem zuständigen Förster Kontakt aufgenommen um e Regelung zu finden. Zudem wurde der nebenstehende Text in die Begründ
		teiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.	aufgenommen.
		telligien zur Verkenrssicherungspillen nergestellt werden.	aurgenommen.
		Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen	
		der Eingriffsregelung ist die Entwicklung einer extensiven Obstwiese	
		in Kombination mit einem 3,0 m breiten Blühstreifen direkt nordwest-	
		lich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit	
		einer Gesamtfläche von 4.282 m2 vorgesehen.	
		Gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes — Ortsteil	Kenntnisnahme
		Pente und den Bebauungsplan Nr. 167 "Gemeinschaftsstiftung Hof	
		Pente" der Stadt Bramsche bestehen mit o. g. Hinweis aus landwirt-	
		schaftlicher und aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	
5	LGLN, Regionaldirektion	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermes-	Kenntnisnahme
	Hameln - Hannover	sung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover	
	Kampfmittelbeseiti-	(Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öf-	
	gungsdienst	fentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.	
	Dorfstraße 19 30519 Hannover	Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite;	
	30319 Hallilovei	diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	
	Schreiben v. 25.06.2019	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahren-	Kenntnisnahme
		erforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass	



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hinwe	Hinweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 1a, 2a, etc. = Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB			
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung	
		die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Er-	Ein Auftrag für die Luftbildauswertung wurde am 30.07.2019 beantragt und aus-	
		kundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	geführt.	
		Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baube- ginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Kenntnisnahme	
			Nach Vorliegen der Ergebnisse wurden diese in die Planzeichnung und Begründung als Hinweis wie folgt aufgenommen: "Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet bis auf eine kleine Fläche westlich des Wendehammers und im vorderen Bereich der Osnabrücker Straße (Müllaufstellplatz). Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN, Marienstr. 34, 30171 Hannover (Telefon: 0511 106-3000)."	
6a	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr Mercatorstr. 11 49080 Osnabrück	Gegen Ihre o. a. Bauleitplanung werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, da das von hier zu betreuende Straßennetz von Ihrer Planung nicht direkt betroffen ist.	Kenntnisnahme	
	Schreiben v. 08.01.2020			



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der geplanten Flächen der Gemeinschaftsstiftung Hof Pente ist offensichtlich ein Ausbau des vorhandenen Erschließungsweges zwischen der alten Bundesstraße 68 — Osnabrücker Straße — und den geplanten Flächen der Stiftung vorgesehen. Nördlich und südlich des Erschließungsweges sind im Rahmen zum vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 68 zwischen Bramsche und Wallenhorst umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen (naturnahe Aufforstung innerhalb des Flurstückes 46/8, Flur 6, Gemarkung Pente) durch die Straßenbauverwaltung angelegt worden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Bundesstraße 68, die in ihrem Bestand und Funktion weder geändert noch in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass durch den Ausbau des Erschließungsweges die Flächen der Straßenbauverwaltung unangetastet bleiben, bestehen — wie vorab gesagt — gegen die geplante Maßnahme seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken. Ich habe in diesem Zusammenhang gegenüber dem Landkreis Osnabrück, FB Umwelt, eine entsprechende Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung von Landschaftsteilen in dem hier in Frage stehenden Plangebiet abgegeben. Auf diese Stellungnahme beziehe ich mich vollinhaltlich.	Hierzu ist festzustellen, dass diese Flächen nachrichtlich in die Planzeichnun aufgenommen wurden und von dem Bebauungsplan nicht tangiert werden. Die vorgesehenen Aufweitungen im Straßenbereich liegen außerhalb diese Flächen. Kenntnisnahme
7	Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Münster Schreiben v. 17.06.2019	Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb des Bebauungsplanes Nr.167 selbst, verlaufen bekanntlich unsere oben genannten Gashochdruckleitungen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem die im Planungsraum befindlichen Anlagen dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.	Die Hinweise werden beachtetet. Die beiden Hochdruck-Erdgasleitungen eir schließlich ihres Schutzstreifens sind in der Planzeichnung des Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen worden. In der Planzeichnung der FNP-Änderung is die entsprechende Signatur bereits als Bestand des geltenden Flächennut zungsplanes enthalten. Einer Schutzstreifendarstellung bedarf es im FNP auf grund des Maßstabs 1:5000 nicht.



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	1a, 2a, etc. = Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) u Nr. Träger öffentlicher Be- Stellungnahme		Planungsrechtliche Vorgaben	
	lange/Private Einwän- der/in	Clondingnamino	Abwägung/Beschlussempfehlung	
	T	Wintershall Dea GmbH Betrieb Barnstorf	I	
		Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf Tel.: 05442 / 20 22 11		
		Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein. Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt "Bauleitplanung" zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Konkrete Maßnahmen im Bereich unserer Leitungen - wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen - bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich.	Die Hinweise werden beachtet.	
		Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind. Für die in diesem Fall zwingend erforderliche örtliche Einweisung ist der oben genannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen und mit ihm ein Termin zu vereinbaren.	Eine rechtzeitige Beteiligung vor den Bauarbeiten findet statt.	
		Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.	



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän-	hme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2 Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	der/in	931570N 103	
7a	Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Winsle Schreiben v. 12.12.2019	Am nordöstlichen Rand des Plangebietes, jedoch noch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, befinden sich bekanntlich die nachstehend genannten Anlagen. Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03.1.5 Pente, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 03.1.2 Ziegelei Pente, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.1.2 Pente In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2019 (Az.: N2019-0598-1) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.	siehe Abwägung zu 7.
8	Wasserverband Bersen- brück • Postfach 1150 •	Mit Ihrer Mail v. 17.06.2019 übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 "Gemeinschaftsstiftung Hof Pente" mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1	Kenntnisnahme



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hinwe	nweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 1a, 2a, etc.= Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB				
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
	49587 Bersenbrück Schreiben v. 11.07.2019	BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.			
		Der "Hof Pente" befindet sich in einer Höhenlage von 76 m ü. NN und wird über das Wasserwerk Plaggenschale versorgt. Der Hof wird über eine Trinkwasserhauptleitung PVC DN 100 und mit einem Trinkwasserhausanschluss PE 1 1/2" mit Trinkwasser versorgt.	Die Trinkwasserhauptleitung und der Trinkwasserhausanschluss wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.		
		Aufgrund der Planung eines berufsschulischen Bereiches mit ca. 120 Schülern und fünf Arbeitspferden, zehn Kühen und 15 Mutter- schafen zzgl. Nachzucht reicht der vorhandene Versorgungsdruck	Die nebenstehenden Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.		
		sowie der Trinkwasserhausanschluss voraussichtlich nicht mehr aus um die Trinkwasserversorgung des Hofes und der noch höher liegenden Abnehmer, die ebenfalls über die v. g. Trinkwasserhauptleitung versorgt werden, sicherzustellen. Ebenso sind Eventveranstaltungen auf dem Hof geplant, diese würden den Trinkwasserverbrauch ebenfalls weiter erhöhen. Aufgrund dessen bitte ich Sie, dem Wasserverband den Spitzendurchfluss und den Summendurchfluss mitzuteilen, so dass eine hydraulische Berechnung durchgeführt worden kann.	Seitens der Stadt Bramsche wurde die Stellungnahme des Wasserverbands Bersenbrück dem Bauherren übersandt. Dieser wird sich hinsichtlich eines zusätzlichen Trinkwasserspeichers sowie einer Druckerhöhungsanlage mit dem Wasserverband in Verbindung setzen.		
		Aufgrund der starken Druckschwankungen, insbesondere in den Sommermonaten, ist es sinnvoll für den "Hof Pente" einen Trinkwasserspeicher sowie eine Druckerhöhungsanlage von Seiten des Hofbetreibers zu errichten. Eine Erhöhung des Versorgungsdruckes ist vom Wasserverband leider nicht möglich, da aufgrund der Höhenlage des Hochbehälters Osteroden der Versorgungsdruck für diesen Bereich vorgegeben ist.			
		Sind Neuanpflanzungen von Bäumen geplant, so ist ein lichter Mindestabstand zwischen Stamm und Rohrleitung von 2,5 m gem. dem DVGW-Regelwerk W 400-1 und GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" einzuhalten. Größere Ab-	Die Hinweise werden beachtet.		



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hinwe	inweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 1a, 2a, etc.= Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB					
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung			
		stände entsprechend Schutzstreifenbreite sind ebenfalls zu berücksichtigen. Demzufolge ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung; einzuhalten. Für diesen Bebauungsplan steht keine Feuerlöschmenge zur Verfügung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken, wenn die v. g. Hinweise berücksichtigt und eingehalten werden. Ich möchte Sie jedoch bitten, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 167 dem Verband eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Die Trinkwasserhauptleitung und der Trinkwasserhausanschluss wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Auch werden die Pläne dem Eigentümer übersandt. Eine weitere Beteiligung findet statt. Der Wasserverband erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes und der Begründung			
8a	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück Schreiben v. 08.01.2020	Mit Schreiben vom 11.07.2019 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. Ich bitte Sie die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Frischwasser: Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung steht der Bauherr in Kontakt mit der Firma Osna Pumpen GmbH, der genaue Bedarf wird derzeit ermittelt. Vorgesehen ist eine Installationstechnik in Form eines Trinkwasserspeicher und einer Druckerhöhungsanlage. Abwasser: Die Wasserqualität wird regelmäßig durch die Firma Jübner GmbH überprüft. Die aktuellen Wasserproben belegen, dass die Anlage den aktuellen Anforderungen gewachsen ist. Nach Aussage der Firma Jübner GmbH, kann die Anlage jederzeit modular erweitert werden (Jübner GmbH - An der Aue 130 - 49453 Barver). Die Firma Jübner hat die bestehende Anlage errichtet und kann die Anlage an die zukünftigen Anforderungen anpassen und erweitern.			



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	inweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 1a, 2a, etc. = Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB				
Nr. Träger öff lange/Priv	entlicher Be- vate Einwän- er/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
land GmbH Goethering 49074 Osn	ze Deutsch- I • I 23-29	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2019 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Das vorhandene 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB ist in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.	Eine rechtzeitige Absprache vor Baubeginn findet mit den Versorgungsträgern statt. Die 10 KV Leitung wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.		



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hinwei	linweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 1a, 2a, etc .= Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB				
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/Private Einwän- der/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
		Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise finden Beachtung.		
9a	WESTNETZ innogy Netze Deutsch- land GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück Schreiben v. 18.07.2019	Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein-und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Das vorhandene 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB ist in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungs-einrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen.	Eine rechtzeitige Absprache vor Baubeginn findet mit den Versorgungsträgern statt. Die 10 KV Leitung wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Hinweise finden Beachtung.		
		Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.			



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

22.01.2020

r. Träger öffentlic lange/Private l der/in	Einwän-	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		ngnahme ergeht im Auftrag der Stromnetzgesellschaft bH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB:

- 1. Amprion GmbH, Dortmund
- 2. Bundesaufsichtsamt f. Flugsicherung, Langen
- 3. Dt. Telekom Technik GmbH, Osnabrück
- 4. Dt. Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- 5. Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- 6. EWE Netz GmbH; Cloppenburg
- 7. Gemeinde Osterkappeln
- 8. Handwerkskammer, Osnabrück
- 9. PLEDOC GmbH, Essen
- 10. Samtgemeinde Bersenbrück, Bersenbrück
- 11. Samtgemeinde Neuenkirchen, Neuenkirchen
- 12. Stadt Osnabrück, Archäologie/Denkmalpflege, Osnabrück
- 13. Telefonica Germany GmbH & Co OHGG, Nürnberg



Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

22.01.2020

Hi	Hinweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB				
	1a, 2a, etc .= Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB				
Nr. Träger öffentlicher Be-		Träger öffentlicher Be-	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben	
		lange/Private Einwän-		Abwägung/Beschlussempfehlung	
		der/in			

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- 1. Abwasserbeseitigungsbetrieb Bramsche
- 2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 4, Osnabrück
- 3. Bundesagentur für Arbeit, Osnabrück
- 4. Bundesnetzagentur, Berlin
- 5. CSG.PB GmbH, Hameln
- 6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- 7. EWE TEL GmbH, Osnabrück
- 8. Feuerwehr Stadt Bramsche, Bramsche
- 9. Forstamt Osnabrück
- 10. Gemeinde Belm
- 11. Gemeinde Lotte
- 12. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
- 13. Gemeinde Rieste
- 14. Gemeinde Wallenhorst
- 15. Gemeinde Westerkappeln
- 16. HOL Geschäftsstelle Bersenbrück
- 17. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim, Osnabrück
- 18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Leer
- 19. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Osnabrück
- 20. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Oldenburg
- 21. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg
- 22. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum
- 23. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg
- 24. Polizeiinspektion Osnabrück
- 25. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück
- 26. Stadtwerke Bramsche GmbH
- 27. Stadtwerke Osnabrück AG
- 28. SWO Netz GmbH. Osnabrück
- 29. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Bersenbrück
- 30. Wasser- und Bodenverband, Bramsche

22.01.2020



38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1	Hinweis: 1, 2, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB 1a, 2a, etc. = Stellungnahme und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB			
	Nr.	Träger öffentlicher Be-	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben
	lange/Private Einwän-		-	Abwägung/Beschlussempfehlung
		der/in		

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB)

keine